

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 26. Juli 2019

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

17. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 30



Steg am Zehdenicker Festplatz

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

– Beschlüsse des Hauptausschusses am 27.06.2019.....Seite 2

II. Öffentliche Bekanntmachungen

– Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 1. September 2019Seite 3

– Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ – Böschungsmahd und Sohlkrautung 2019Seite 4

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 27.06.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 058/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick wählt

Herrn André Witzlau zum Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 059/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick wählt

Herrn Hartmut Leib zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 060/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen für die Objektplanung im Leistungsbild Freianlagen nach §§ 39 ff. HOAI 2013, für die Leistungsphasen 1 bis 9 im Rahmen eines Stufenvertrages für „Neubau und Umbau der Außenanlage der Grundschule Marianne-Grunthal-Straße 2, 16792 Zehdenick (Sport-, Freizeit- und Schulhofbereich)“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 41 ff. und § 50 UVgO der wirtschaftlichste Bieter:

*Büro für Landschaftsarchitektur und Freiraum
GRÜN + BUNT
Choriner Straße 61
10435 Berlin*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 114.254,18 € (brutto).

Beschluss-Nr.: 061/19

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistung „Neubau Parkplatz Liebenwalder Straße“, 16792 Zehdenick, gelegen Gartenstraße, B109 Ecke Liebenwalder Straße/Philipp-Müller-Straße“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

*Zehdenicker Tief- und Verkehrsbau GmbH
Triftweg 11a
16792 Zehdenick*

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 122.500,00 € (brutto).

Zehdenick, den 28.06.2019

*Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag Brandenburg liegt in der Zeit vom **5. August bis 9. August 2019** während der Dienstzeiten von

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag	7.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 im Einwohnermeldeamt, Raum 129 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer seine Angaben im Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **17. August 2019, 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick im Einwohnermeldeamt (Raum 129), Falkenthaler Chaussee, 16792 Zehdenick, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz i. V. m. § 32 b Abs. 1 Brandenburgisches Meldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt möglich.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Für die Antragsstellung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen ist der Antragsvordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zu nutzen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

4. Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 17. August 2019 zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5. Antrag eines Wahlscheines

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form spätestens bis Freitag, dem 30. August 2019, 18:00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramme, Fernschreiben, E-Mail: ewma@zehdenick.de, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch das Geburtsdatum der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

In den Fällen nach Pkt. 5a) bis c) können Wahlscheine noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets, oder wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. **Briefwahl**

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zur Landtagswahl:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- und einen amtlichen (äußeren) Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt zur Durchführung der Wahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Sie können dort auch abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde abgegeben werden.

Zehdenick, den 08.07.2019

*Bert Kronenberg
Bürgermeister*

Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

**Bekanntmachung
Böschungsmahd und Sohlenkrautung
2019**

In der Zeit vom 29. Juli bis 29. November 2019 werden an den Gewässern II. Ordnung und an den Landesgewässern im Verbandsgebiet die Böschungen gemäht und Sohlen gekrautet.

Grundlage der Arbeiten sind die Gewässerunterhaltungspläne des Verbandes.

Grundstückseigentümer, Anlieger und Hinterlieger werden gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebeten, das Betreten oder Befahren ihrer Grundstücke zur Gewässerunterhaltung zu ermöglichen und alle Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

*Dieter Wolff
Verbandsvorsteher*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt